

der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
vom 26. bis 27. März 2004 in Halle

## Identität und Identitäten

### Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus Evangelischer Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Thüringen

1. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) planen, die Kooperation beider Landeskirchen zu einer Föderation weiterzuführen. Sie verbinden damit die Erwartung, dass die evangelischen Christen und Kirchen in Mitteldeutschland gestärkt, die Fähigkeit zu christlichem Zeugnis und Dienst gefördert wird, Ressourcen gebündelt und gewonnen, Leitungs- und Verwaltungsstrukturen transparenter und effizienter werden. Dabei soll das Subsidiaritätsprinzip<sup>1</sup> gelten und die regionalen Identitäten sollen Berücksichtigung finden.  
Die beste Form der Verwirklichung dieser Ziele sehen die Kirchenleitungen in der organisatorischen Einheit einer Kirche, die aus zwei Teilkirchen besteht. Eine Synode, eine Kirchenleitung und ein Kirchenamt an zwei Standorten sollen einerseits die Einheit dieser Föderation verkörpern und andererseits die angemessene Repräsentanz der evangelischen Kirche in den beiden Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt nach innen und nach außen ermöglichen. Weitere Gemeinden der EKKPS liegen auf dem Gebiet der Länder Brandenburg und Sachsen.
- 1.1 Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen und Problemen, die beantwortet und gelöst werden müssen. Neben den rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben stellen sich auch eine Reihe vor allem von theologischen, dann auch historischen und soziologischen Fragen, die die konfessionelle und die regionale Identität der gemeinsamen Kirche, der Teilkirchen, der Regionen und der Kirchgemeinden bestimmen und berühren.
- 1.2 Die folgenden Punkte wurden zusammengetragen, um einerseits das ausreichende Maß an Übereinstimmung in den Prinzipien angemessen genau zu erfassen und andererseits den Freiraum eigener Entfaltung für Gemeinden, Kirchenkreise und Teilkirchen zu bestimmen und beschreiben.
2. Christliche Identität: Theologische Grundlagen
- 2.1 EKKPS und ELKTh verstehen sich nach ihrer Grundordnung bzw. ihrer Verfassung als Kirchen, die aus der Reformation Martin Luthers hervorgegangen sind<sup>2</sup> und in denen die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation gelten<sup>3</sup>. Beide enthalten in ihren Verfassungen Bestimmungen, die evangelischen Christen mit anderem Bekenntnis

<sup>1</sup> Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass Entscheidungen soweit als irgend möglich vor Ort oder regional getroffen werden. Die übergeordnete Handlungs- oder Entscheidungsebene wird erst dann tätig, wenn das Ganze betroffen ist oder die Kräfte vor Ort bzw. in der Region nicht ausreichen.

<sup>2</sup> Grundordnung EKKPS Vorspruch Ziffer 3 Absatz 2

<sup>3</sup> Beide Verfassungen haben dies jeweils erst nach den Erfahrungen der Bekennenden Kirche nach 1945 in ihre Bestimmungen aufgenommen. GO EKKPS vom 30.6.1950 Vorspruch; Verfassung der ELKTh vom 2.11.1951 §1.

stand Schutz gewähren<sup>4</sup>. Das bedeutet für die EKKPS, dass reformierte Gemeinden einen eigenen Kirchenkreis bilden und nach der Grundordnung eine Vertretung der Reformierten in der Kirchenleitung vorgesehen ist, während die ELKTh seit längerem nur evangelisch-lutherische Gemeinden kennt.

- 2.2 Beide Kirchen sind zu verschiedenen Zeiten entstanden und gehören verschiedenen Vereinigungen von Kirchen an, was sich aus der unterschiedlichen politischen und kirchlichen Geschichte beider Gebiete erklären läßt. Sie haben sich in diesen Bündeln an bestimmte theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen gebunden, die sie in die Föderation einbringen wollen:
- 2.2.1 Die ELKTh ging 1920 aus dem Zusammenschluss von zunächst sieben, später acht kleineren lutherischen Landeskirchen hervor, die zwar jeweils aus der lutherischen Tradition stammten, aber im Lauf der Kirchengeschichte von vielfältigen und z.T. gegensätzlichen theologischen Einflüssen geprägt worden waren. Die ELKTh wurde 1948 Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), war von 1969 an Gliedkirche der VELKDDR bis zu ihrer Auflösung zum 1.1.1989 und trat 1990 erneut der VELKD bei. Die ELKTh ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes (LWB).
- 2.2.2 In der EKKPS bzw. in deren Kirchengebiet sind Gemeinden zusammengeschlossen, die bereits vor 1803 zu Preußen gehörten, und solche, die nach 1803 bzw. 1815 zu Preußen kamen. So gehörte dieses Gebiet zur „Evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen“ und deren Nachfolgeinstitutionen bis hin zur Evangelischen Kirche der Union (EKU), da sie Gemeinden auf ehemals preußischem Territorium umschließt, wo 1817 die Verwaltungsunion eingeführt wurde. Vorwiegend lutherische Gemeinden leben und wirken mit einigen reformierten Gemeinden zusammen, die in einem eigenen Kirchenkreis zusammengefaßt werden<sup>5</sup>. Seit 2003 gehört die EKKPS zur Union Evangelischer Kirchen (UEK).
- 2.3 Beide Kirchen gehörten und gehören gleichen Kirchenbündeln an, was auch aus der jeweiligen Kirchengeschichte heraus verstanden werden muss. Sie haben in diesen Bündeln gemeinsame theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen angenommen, auf denen sie gemeinsam aufbauen wollen, da sie wesentliche Voraussetzungen für die Föderation bereits geklärt haben:
- 2.3.1 Beide Kirchen gehören zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK). Mit den Kirchen des ÖRK verbindet sie die Basisformel, die die ökumenische Gemeinsamkeit begründet.
- 2.3.2 Beide Kirchen waren und sind Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nach ihrer von beiden Kirchen angenommenen Grundordnung ist die Grundlage der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Mit den Gliedkirchen der EKD verbindet sie die Geltung der drei altkirchlichen Bekenntnisse, die jeweilige Bestimmtheit durch reformatorische Bekenntnisschriften, die Bejahung der in der „Theologischen Erklärung von Barmen“ getroffenen Entscheidungen und die Zustimmung zur „Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)“, durch die das – für eine Kirchengemeinschaft ausreichende - gemeinsame Verständnis des Evangeliums festgestellt und Kirchengemeinschaft zwischen den Unterzeichnerkirchen erklärt wurde. Sie sehen sich verpflichtet, ihre Bekenntnisse in Lehre, Leben und Ordnung wirksam

<sup>4</sup> §1 (2) Verfassung der ELKTh sieht den Schutz von Kirchengliedern durch ein Gesetz vor, „die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind“. Vgl. GO EKKPS Vorspruch Ziffer 3.

<sup>5</sup> GO EKKPS Art. 68

werden zu lassen und die durch die Leuenberger Konkordie formulierten gemeinsamen Aufgaben zu bearbeiten.

- 2.3.3 Beide Kirchen gehörten seit 1969 zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) bis zur Wiedervereinigung in der EKD 1991. Die Lehrgesprächskommission des Rates der EKU (Bereich DDR) und der VELKDDR behandelte auch in ihrer beider Auftrag die Themen:
- Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung [seit Dezember 1969, die Ergebnisse gingen in den Text der Leuenberger Konkordie ein, wurden aber nicht gesondert veröffentlicht]
  - Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1980]
  - Amt/Ämter/Dienste/Ordination. Ergebnis eines theologischen Gesprächs [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1982]
- Mit diesen drei Ergebnissen der Lehrgesprächskommission wurde hinreichend deutlich, dass theologische Ansätze aus den beiden reformatorischen Traditionen (wie z.B. die Lehre von der Königsherrschaft Christi und die Zwei-Reiche-Lehre) sich gegenseitig begrenzen, korrigieren und auslegen, und dass „die Kirchengemeinschaft durch die Verschiedenheit beider ‚Lehren‘ nicht in Frage gestellt wird“<sup>6</sup>. Mit den Kirchen des BEK haben sie die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 unterzeichnet. Diese Erklärung wurde von beiden Kirchen angenommen und seit dem nicht in Frage gestellt. In ihr wurden wichtige kontroverstheologische Fragen zwischen EKU-Kirchen (Bereich DDR) und der VELKDDR aufgenommen und so weit hinreichend geklärt, dass eine Zusammenarbeit in einer Kirche mit bestehenden Bekenntnisunterschieden ermöglicht wird.
- 2.3.4 Damit ist für beide Kirchen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums von Jesus Christus festgestellt, Taufe und Abendmahl werden im gleichen Sinne praktiziert. Auch in der grundlegenden Bestimmung der Ordination als Beauftragung zu freier, selbständiger, öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unterscheiden sich beide Kirchen nicht. Dem entsprechend wollen sie Ämter und Dienste und ihre jeweilige Ausprägung an dem messen, was das Neue Testament an Gnadengaben und Aufträgen in den ersten christlichen Gemeinden kennt und an Freiheit für die Gestaltung des Gemeindelebens und der Ortskirchen in den Herausforderungen der Gegenwart ermöglicht.
- 2.3.5 Im Umgang mit den maßgeblichen Bekenntnissen der Reformation unterscheiden sich die beiden Kirchen insofern, als die EKKPS auf die lutherischen, die reformierten und auch auf „reformatorischen Bekenntnisschriften“ ordiniert, während die ELKTh allein auf die lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet. Das evangelisch-lutherische Verständnis der Bekenntnisschriften tendiert dazu, diese Sammlung als abgeschlossen anzusehen. Theologen, die in der reformierten Tradition stehen, halten die Bildung neuer Bekenntnisse, die den altkirchlichen und reformatorischen nicht widersprechen, und ihre synodale Annahme grundsätzlich für möglich. Im Umgang mit ethischen Streitfragen tendiert die evangelisch-lutherische Seite dazu, für diese einen breiten Ermessensspielraum vorzusehen und unterschiedliche Positionen nicht für kirchentrennend zu erklären.
- 2.3.6 Die EKKPS nennt in ihrer Grundordnung von 1950 die „Theologische Erklärung von Barmen“ ausdrücklich als maßgebendes Beispiel für gemeinsames Bekennen. Die Aufnahme der „Theologischen Erklärung“ erfolgte in der ELKTh stufenweise von der betont vorsichtigen Rezeption durch den Bruderrat der Thüringischen Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft (1936), über die Aufnahme der Verwerfungen dieser Erklä

<sup>6</sup> Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1980, §111 S.40.

rung durch die VELKD 1948<sup>7</sup> und die Berufung auf diesen Text in der kritisch-solidarischen Arbeit der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in DDR-Zeiten bis zu der „Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985, die die „Theologische Erklärung von Barmen“ in ähnlicher Weise würdigt wie die Grundordnung der EKKPS.

- 2.4 Unterschiede zwischen verschiedenen Frömmigkeitsprägungen und theologischen Schulen, die zuweilen in Gemeinden und in den Landeskirchen zu Auseinandersetzungen geführt haben und führen, lassen sich keiner der beiden Kirchen zurechnen, sondern prägen Gruppen, die in beiden Kirchen zu Hause sind. - Die Liturgie wird in beiden Kirchen durch den Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches von 1999 bestimmt; Unterschiede in der jeweiligen Ausformung der Liturgie und Experimente mit anderen Formen finden sich in beiden Kirchen und hängen stark von der jeweiligen Tradition der Gemeinden und den Prägungen der verantwortlichen Pastorinnen und Pfarrer ab. - Die Bemühungen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung haben in beiden Kirchen vor und nach 1989 breite Gemeindegänge vereinigt. In beiden Kirchen haben diese Überlegungen und Aktionen positive Folgen bis weit hinein in den politischen Raum gehabt.
- 2.5 Beide Kirchen haben durch gesellschaftliche Entwicklungen und politische Pressionen des 20. Jahrhunderts erheblich an Mitgliedern verloren, so dass sie nicht mehr die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung umfassen, sondern auf einen Anteil zwischen 20 und 30% der Bevölkerung reduziert sind. Zugleich aber verwalten sie stellvertretend für die gesamte Gesellschaft ein kulturelles Erbe (Kirchengebäude, denkmalgeschützte Pfarrhäuser, Orgeln u.a.). Angesichts einer Gesellschaft, in der Werte und Grundüberzeugungen kaum artikuliert werden können, sehen sie ihre Aufgabe darin, das rechtfertigende Handeln Gottes durch Jesus Christus in dieser so geprägten Situation fröhlich, dankbar und einladend öffentlich durch Wort und Tat zu bezeugen.
- 2.6 Beide Kirchen unterscheiden sich in ihrer Grundordnung bzw. Verfassung z.T. erheblich. Diese Unterschiede lassen sich allerdings nicht nur auf konfessionelle Differenzen zurückführen, sondern sind historisch gewachsen. Es gibt Verfassungsbestimmungen lutherischer Nachbarkirchen wie die in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, die der Grundordnung der EKKPS näher sind als der Verfassung der ELKTh. Jedoch enthalten beide Grundgesetze gemeinsame Prinzipien, die Grundlage einer gemeinsamen Kirchenordnung sein werden:
- (1) Das Konsensprinzip<sup>8</sup> liegt sowohl dem Modell der konzentrischen Kreise (ELKTh) als auch dem Modell der Gleichordnung der Leitungsorgane (EKKPS) zugrunde.
  - (2) Das Synodalprinzip, das die verantwortliche Teilnahme der Gemeindeglieder an der Kirchenleitung ermöglicht, gilt in beiden Kirchen als selbstverständlich.
  - (3) Das Kollegialprinzip gilt in der Kirchenleitung und im Konsistorium der EKKPS wie im Landeskirchenrat der ELKTh (dem allerdings keine ehrenamtlichen Mitglieder angehören).
  - (4) Das Prinzip personaler Verantwortung und Repräsentanz gilt in beiden Kirchen auf verschiedenen Ebenen und findet einen besonderen Ausdruck im Bischofsamt. Dieses ist nach dem Modell der konzentrischen Kreise in der ELKTh etwas anders aus

<sup>7</sup> Artikel 2 Verfassung der VELKD von 1948, ähnlich bestimmt die GO der EKD vom 13. Juli 1948 in Art. 1 (3) „Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen.“

<sup>8</sup> Das Konsensprinzip besagt, dass zumal in Grundsatzfragen des kirchlichen Lebens (knappe) Mehrheiten nicht als befriedigend angesehen werden, sondern möglichst große Mehrheiten im Sinn von Einmütigkeit angestrebt werden. (Aus diesem Grund kann in Bekenntnisfragen ein Gesetzesbeschluss der Synode nicht genügen, in Bekenntnisfragen bedarf es vielmehr eines magnus consensus [großen Konsenses] aller kirchenleitenden Organe unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der gegebenenfalls durch die Synode zu bestätigen ist.)

geprägt als in der EKKPS, wobei übereinstimmend die wesentliche Funktion dieses Amtes der Einheit vor allem in der Sorge für die Reinheit der Verkündigung gesehen wird<sup>9</sup>. In beiden Kirchen steht dem Bischof ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse von Konsistorium und Kirchenleitung in der EKKPS bzw. der Synode in der ELKTh zu.

- 2.7 Das Verhältnis von Kirchenleitung und mittlerer Ebene, d.h. der Kirchenkreise bzw. Superintendenturen, ist rechtlich und finanziell in der EKKPS und in der ELKTh sehr unterschiedlich gestaltet. Mit dem Modell der bruderschaftlichen Leitung eines Kirchenkreises und der dezentralen Zuständigkeit der Kirchenkreise einschließlich eigener Verwaltungsämter hat die EKKPS seit vielen Jahren gute Erfahrungen gemacht, die sorgfältiger Wahrnehmung bedürfen. Die ELKTh hat seit mehreren Jahren durch Kreissynoden und ihre Vorstände die Superintendenturen zu größerer Eigenständigkeit geführt sowie gute Erfahrungen mit der Konzentration der Verwaltung in insgesamt drei Kreiskirchenämtern gemacht. Beides bedarf des sorgfältigen Vergleichs und einer ausführlichen, breiten Debatte, um hier zu größerer Vergleichbarkeit und u.U. zu größerer Einheitlichkeit zu kommen.

### **3. Landschaftliche Identitäten: Historische, politische und mentale Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

- 3.1 Beide Kirchen eint die Herkunft aus den Traditionen lutherischer Reformation. Auf dem Boden der beiden Landeskirchen sind nahezu alle bedeutenden Luther-Stätten vereint. Sie sind durch eine gemeinsame Geschichte und enge territoriale Verflochtenheit in Mitteldeutschland eng verbunden.
- 3.2 Unter dem Nationalsozialismus hat es vergleichbare und gemeinsame Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit der Irrlehre der „Deutschen Christen“ gegeben. Sowohl in Thüringen, wo verschiedene nationalsozialistische Gruppierungen auch in der evangelischen Kirche Fuß fassen und stärker als andernorts Einfluß gewinnen konnten, wie in der Kirche der Altpreußischen Union okkupierten Vertreter der „Deutschen Christen“ die Kirchenleitung und setzten dabei das „Führerprinzip“ durch. In beiden Kirchen bildeten vor allem Vertreter der Bekennenden Kirche nach 1945 die Kirchenleitungen.
- 3.3 Während der gemeinsam erlebten und erlittenen Geschichte der DDR haben Äußerungen der Bischöfe und leitenden Theologen der EKKPS immer wieder weit über die Grenzen der EKKPS hinaus zur Orientierung geholfen. Die Leitung der ELKTh unter Landesbischof Mitzenheim wählte in der Zeit vor der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen zeitweise eigene kirchenpolitische Wege, um die evangelisch-lutherische Volkskirche zu bewahren. Dabei hat sie – trotz energischen Protestes wichtiger kirchlicher Gruppen in Thüringen - nicht in jedem Fall die Gemeinsamkeit mit den anderen sieben evangelischen Landeskirchen vor Gesprächen mit den Vertretern des Staates oder vor öffentlichen Verlautbarungen gesucht. Mit der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR - der auch die thüringische Synode einmütig zustimmte - suchte sie in der geschwisterlichen Gemeinschaft aller evangelischen Kirchen 'Raum für den kirchlichen Dienst' zu schaffen und 'Kirche für andere' zu sein.
- 3.4 Seit 1945 hat sich in dem Land Thüringen, das dann auch ehemals preußische Gebiete umfasste, sehr rasch ein gemeinsames Bewußtsein der Thüringer herausgebildet, an das die politische Neugliederung nach 1989 anknüpfen konnte. Für Thüringen gilt, dass sich dort die deutsche Kleinstaaterei noch einmal in erheblich kleinerem Maßstab abbildete. Die insgesamt 36 Orte, die innerhalb Thüringens – wenigsten für kurze Zeit - als Residenzen gedient haben, mögen als Beispiel für die

<sup>9</sup> GO EKKPS Art. 97 insbesondere Abs. 2; Vf. ELKTh § 88 insbesondere Abs. 2.

Kleinteiligkeit Thüringens und für die auffällige Identifikation mit regionalen historischen Besonderheiten stehen. Sehr viele kleine Dörfer und entsprechende winzige Kirchengemeinden prägen das äußerliche Bild der Landschaft und schaffen innerlich eine starke Verbundenheit innerhalb einer überschaubaren Region, deren Zusammenhalt oft intensiver ist als ihre Bindung an das „große“ Thüringen.

- 3.5 Auch die EKKPS ist durch Herkunft und Geschichte sehr unterschiedlich geprägt. Die Altmark, die Magdeburger Börde, der Kurkreis, die ehemals kurmainzischen, späteren preußischen Gebiete im heutigen Thüringen und der Hallenser Raum haben je eigene Identitäten entwickelt. Als Teil des alten preußischen Staatsgebietes ist die Provinz Sachsen nach der Auflösung Preußens mit keinem heutigen Bundesland auch nur annähernd deckungsgleich. Zum besonderen Charakter der EKKPS gehört, daß sie heute in vier der neuen Bundesländer hinein reicht, die je für sich als Bundesland ganz unterschiedliche Identitäten entwickeln. Das Bundesland Sachsen-Anhalt, in dem sich der flächenmäßig größte Teil der EKKPS befindet, blickt auf eine relativ kurze Zeit als Bundesland zurück (1945-1952, 1990ff). Hier hat sich eine landsmannschaftliche Prägung - im Unterschied zu Thüringen - nur sehr schwach ausgebildet. Innerhalb dieses heutigen Bundeslandes stellt die Evangelische Landeskirche Anhalt eine zweite kirchliche Einheit dar.
- 3.6 In der Mitte Deutschlands gelegen haben Thüringen und Sachsen-Anhalt über Jahrhunderte hinweg in verschiedener Weise sehr viele Menschen aufgenommen und integriert. Während Thüringen eher durch allmähliche, individuelle Wanderungsbewegungen beeinflusst wurde, hat die EKKPS wie andere preußische Gebiete regelmäßig auch ganzen Gruppen Asyl geboten. Im 17. Jahrhundert waren die preußischen Lande Zufluchtsstätte für viele reformierte Flüchtlinge aus Frankreich, den Niederlanden und der Pfalz. Die Akzeptanz ihres religiösen Andersseins und die theologische Auseinandersetzung damit gab den Anstoß für die Begründung der Union. In den reformierten Gemeinden der EKKPS lebt dieses reformierte Erbe bis heute fort. Darüber hinaus verdankt die gesamtdeutsche Geschichte und Kultur Sachsen-Anhalt und Thüringen bedeutende Persönlichkeiten wie Luther und Bach, die weit über ihre Herkunftsländer und ihre Epochen hinaus gewirkt haben.
- 3.7 In beiden Kirchen, der EKKPS und der ELKTh, sind Verwaltungsstrukturen mehrfach und erheblich verändert worden, so dass vergrößerte Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Aufsichtsbezirke bzw. Propsteien heute alte regionale und politische Grenzen überschreiten. Die Aufgabe, die Integration in solche größeren Einheiten zu erreichen, ist eine Aufgabe, die in der Region zu lösen ist. Die Föderation wird durch Einsparungen auf der Leitungsebene diesen Prozeß fördern können. In beiden Kirchen gibt es erhebliche Anstrengungen von Christen und Nichtchristen, das historische Erbe etwa der Kirchengebäude als Kern einer sich neu bildenden Identität des Dorfes, der Stadt bzw. des Stadtteils zu erhalten. Diese Chance einer Suche nach den geschichtlichen Wurzeln der eigenen Kultur kann sich verbinden mit der Frage nach dem, was Menschen über die Sorge für den Lebensunterhalt hinaus zum Leben verhilft.
- 3.8 Es wird darauf ankommen, dass und wie die evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland die zentrale Botschaft des Evangeliums an die nächste Generation und ihre gesellschaftliche Umgebung so weitergeben, dass die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk ausgerichtet wird und damit der Zuspruch und Anspruch Gottes in unserer Zeit hörbar ist.